



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –

Frage Nummer 63 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)

Da sich das IT-Meldeprogramm IVENA laut Aussagen aus Expertenkreisen für die Erfassung von Fallzahlen und Belegungsdaten während der COVID-19-Pandemie als äußerst effektiv erwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, ob es Pläne und Überlegungen gibt, IVENA aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Monate im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements von medizinischen Ressourcen verpflichtend an den im Bayerischen Krankenhausplan erfassten Krankenhäusern einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bereits mit Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 24.03.2020 „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ wurden die bayerischen Krankenhäuser zur täglichen Meldung ihrer Bettenkapazitäten sowie der stationär behandlungsbedürftigen COVID-19-Patienten über das IT-gestützte System IVENA verpflichtet. Die Meldepflicht beschränkt sich nicht nur auf Krankenhäuser, die in den Bayerischen Krankenhausplan aufgenommen sind, sondern umfasst weitergehend u. a. auch Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung sowie Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation. Die am 08.05.2020 und am 17.06.2020 in Kraft getretenen Anpassungen der Allgemeinverfügung haben die Meldeverpflichtung in IVENA nicht berührt, diese gilt daher weiterhin fort.

StMGP und StMI prüfen derzeit, ob – auch außerhalb der Corona-Pandemie – eine regelmäßige Meldepflicht in IVENA eingeführt werden soll.